



## MERKBLATT FÜR DEN ZUSAMMENGESetzten UNUNTERBROCHENEN BETRIEB

***Der zusammengesetzte ununterbrochene Betrieb ist bewilligungspflichtig !***

### Definition zusammengesetzter ununterbrochener Betrieb (Art. 39 ArGV 1)

#### Ist wirklich ein zusammengesetzter ununterbrochener Betrieb vorhanden?

- 7 Tage à 24 Stunden Schichtarbeit pro Woche mit Anwesenheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen
- Schichtsystem aus 3 Schichten unter der Woche und mind. 2 oder mehr Wochenendschichten
- Die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in den Schichten unter der Woche dürfen nur von Montag bis Samstag eingesetzt werden
- Die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in den Wochenendschichten dürfen nur zwischen Donnerstagabend und Montagmorgen eingesetzt werden
- Die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in den Wochenendschichten dürfen an den übrigen Wochentagen keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgehen

### Definition Schichtarbeit (Art. 34 ArGV 1)

- Schichtarbeit liegt vor, wenn zwei oder mehrere Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach einem bestimmten Zeitplan gestaffelt und wechselweise am gleichen Arbeitsplatz zum Einsatz gelangen.
- Es müssen alle oben genannten Bedingungen erfüllt sein, um von Schichtarbeit zu sprechen. Es muss ein Wechsel an den gleichen Arbeitsplätzen stattfinden (z.B. an einer Drehmaschine).

### Zyklus (Art. 25 ArG)

#### Nach wie vielen Wochen wiederholt sich das Programm der einzelnen Schichten?

- Längstens nach 6 Wochen

### Tägliche Arbeitszeit und Pausen (Art. 17a ArG, Art. 39 Abs. 2 ArGV 1, Art. 15 ArG)

#### Maximale tägliche Arbeitszeiten (exkl. Pausen) aller Schichten

- 9 Stunden innerhalb von 10 Stunden
- 10 Stunden innerhalb von 12 Stunden bei Wochenendschichten von Donnerstagabend bis Montagmorgen

#### Tägliche Pausen während der Arbeitszeit

- Gemäss Art. 15 ArG.  
Zum Beispiel ½ Std. bei 8 Std. Arbeitszeit, bei 12-Stundenschichten 2 Stunden, ev. aufgeteilt

### Tägliche Ruhezeit (Art. 15a ArG, Art. 39 Abs. 2 Bst. c ArGV 1)

- Den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen müssen zwischen 2 Einsätzen eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Einmal pro Woche kann diese Ruhezeit auf 8 Stunden reduziert werden, wenn die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden im Durchschnitt von 2 Wochen eingehalten wird.
- Für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in den Wochenendschichten darf die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden nicht verkürzt werden

### Wöchentliche Höchstarbeitszeit (Art. 9 ArG)

- Maximal 45 bzw. 50 Stunden pro Woche
- Die wöchentliche Arbeitszeit berechnet sich zwischen Montag 00:00 Uhr und Sonntag 24:00 Uhr

### Überzeitarbeit (Art. 39 Abs. 2 Bst. d ArGV 1)

- Die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in den Wochenendschichten dürfen keine Überzeit nach Art. 25 ArGV1 leisten

### Anzahl Ruhetage an Sonntagen (Art. 39 Abs. 2 Bst. e ArGV 1)

- Die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in den Wochenendschichten müssen pro Kalenderjahr neben den Ferien mindestens 5 auf einen Sonntag fallende Ruhetage à 35 Stunden die den Sonntagszeitraum umfassen (Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr, bzw. 22 - 22 / 0 - 24 Uhr) haben

### Schichtwechsel (Art. 34 ArGV 1)

- In der Regel hat die Rotation vorwärts zu erfolgen: Früh - Spät - Nacht
- Rückwärtsrotation (Nacht - Spät - Früh) ist nur ausnahmsweise möglich, wenn die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen schriftlich darum ersucht.

**ArG:**            **Arbeitsgesetz, SR 822.11**  
**ArGV1:**       **Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, SR 822.111**  
**Art.:**           **Artikel**  
**Abs.:**         **Absatz**  
**Bst.:**         **Buchstabe**